

Fürfeld, Mai 2018

Selbsterklärung Raps Ernte 2018;

Sehr geehrte/r Landwirt/in,

sollten Sie zur Ernte 2018 Raps angepflanzt haben, muss vor der Anlieferung das Formblatt „Selbsterklärung 2018“ (siehe Rückseite) ausgefüllt im Original bei uns vorliegen.

Liegt **keine** „Selbsterklärung“ vor, wird Ihre gesamte Erntemenge als „nicht nachhaltiger Raps“ mit einem *Preisverlust* abgerechnet.

Ausfüllhilfe:

- Im Adressfeld tragen Sie bitte Ihren **Landkreis** (z.B. KH, KL, KIB, AZ, ...) ein.
- **zu Punkt 2:**
Sollten auf Anbauflächen Landnutzungsänderungen nach dem 01.01.2008 bestehen (Grünland in Ackerland umgebrochen), diese betreffenden Flächen mit Flurstückbezeichnung unter **Punkt 1** angeben.
Bitte unbedingt gewissenhaft ausfüllen. Sollten Sie als Kontrollbetrieb bei unserer jährlichen Zertifizierung/Audit ausgesucht werden und bei der Kontrolle fehlende/falsche Angaben festgestellt werden, muss Ihre **gesamte ERNTEMENGE** auf „nicht nachhaltigen Raps“ mit *Preisverlust* zurückgebucht werden.

ACHTUNG!

Für ggf. anstehende und zukünftige Kontrollen, muß der **Flächennutzungsplan** aus dem Jahr **2007** als Vergleichswert zum aktuellen Plan vorgelegt werden.

Diesen bitte raussuchen, aktualisieren, gut verwahren bzw. nicht vernichten.

Bezieht sich auch auf Flächen die **nach** dem 01.01.2008 gekauft bzw. gepachtet wurden.

Beim Vorbesitzer bzw. Kreisverwaltung anfordern, bevor diese sie selbst nicht mehr finden bzw. vernichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Firma Karl Stumpf GmbH

Ausgefüllt im ORIGINAL (kein Fax) zurücksenden an:

Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe Ernte 2018

Name Landwirt		Telefon	
Straße		Fax	
PLZ/Ort		LANDKREIS NUTS2	
Betriebsnummer(15stellig)	276 07 _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	Lieferanten-Nr.	7 _ _ _ _

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioST-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) sowie nach den REDcert²-Anforderungen

Empfänger : Karl Stumpf GmbH, Kreuznacher Str. 39, 55546 Fürfeld

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2018 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen) sowie ggfs. REDcert² Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor. (zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die Erklärung wird für folgende Kulturart abgegeben : **RAPS**

(zu Punkt 2) Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung : _____
*Diese Erntemenge muß als **nicht nachhaltiger Raps** angeliefert werden und bei der Anlieferung der Fa. Stumpf unmittelbar mitgeteilt werden!!!*

2. Die **Biomasse** stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerflächen waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art.17 der Richtlinien 2009/28/EG bzw. §§4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die **nach dem 01.01.2008** in Ackerland umgewandelt worden sind.

Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter **Punkt 1** explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standartwerte können dann nicht verwendet werden).

3. Die **Biomasse** stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten.
Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.

4. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art.17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen.)

Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen.
Der Beihilfebescheid liegt vor.

Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
Werden diese nicht beantragt, muß Formblatt NICHT Cross Comp. Betrieb ausgefüllt werden.

5. Die Dokumentation über Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach §26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge).

liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar

6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll –soweit vorhanden– der Standartwert (Art.17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen). oder der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

7. REDcert²

Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert² Systemanforderungen erbracht werden.

Hinweis:

Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinien 2009/28/EG bzw. der der Nachhaltigkeitsverordnungen und den Anforderungen nach REDcert² eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsinhaber

Die Selbsterklärung schicken Sie bitte **im Original** an: **Fa. Karl Stumpf GmbH, Kreuznacherstr. 39, 55546 Fürfeld**